

AK: Keine Notwendigkeit der Besserstellung des Eigenkapitals

Utl.: AK gegen steuerliche Gleichbehandlung von Betriebsstättenverlusten im Ausland =

Wien (OTS) - Die Eigenkapitalausstattung österreichischer Unternehmen ist auch im internationalen Vergleich gut, betont die AK. "Wir sehen daher keine Notwendigkeit für eine steuerliche Besserstellung nicht entnommener Gewinne, wie das heute von Vertretern von Industrie und Wirtschaft gefordert wurde", betont Otto Farny, Leiter der steuerpolitischen Abteilung der AK Wien. Auch die Forderung nach einer steuerlichen Gleichbehandlung von im Ausland angesiedelten Betriebsstätten weist die AK zurück. "Die Möglichkeit, die Verluste von im Ausland befindlichen Betriebsstätten (zB Filialen) in Österreich steuerlich zu berücksichtigen, würde die Verlagerung von Betriebsteilen ins Ausland stark begünstigen - das ist absolut nicht im Sinne der österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer", kritisiert Farny.

Für eine steuerliche Begünstigung des Eigenkapitals besteht nach Meinung der AK weder wirtschafts- noch beschäftigungspolitisch eine Notwendigkeit. Die Investitionsförderung über den Investitions-Freibetrag hat sich bewährt. "Die Eigenkapitalausstattung österreichischer Kapitalgesellschaften ist auch im internationalen Vergleich gut", betont Farny. "Wenn die Gesellschaften wirklich eine Eigenkapitalstärkung für notwendig halten, sollen sie gefälligst geringere Dividenden ausschütten", weißt Farny steuerliche Begehrlichkeiten von Industrie und Wirtschaft zurück.

Scharfe Kritik übt die AK auch an der heute erneut erhobenen Forderung, im Ausland eingefahrene Betriebsstättenverluste in Österreich steuerlich zu berücksichtigen. "Das gefährdet den sonst von der Wirtschaft stets zitierten Standort Österreich", kritisiert Farny. "Wenn im Ausland eingetretene Betriebsstättenverluste in Österreich steuerwirksam wären, würde das die Verlagerung von Betriebsteilen ins Ausland stark fördern. Mit fatalen Folgen für den heimischen Arbeitsmarkt. Außerdem ist die Überprüfbarkeit der Gebarung von im Ausland angesiedelten Betriebsstätten nicht immer möglich. Das wäre insbesondere in

Hinblick auf die osteuropäischen Staaten der Fall, denn dort hat die österreichische Finanzverwaltung nur sehr beschränkte Möglichkeiten, die tatsächlich eingetretenen Verluste zu überprüfen.

Rückfragehinweis: AK Wien

Presse Bernhard Torsch
Tel.: (01)501 65-2347

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLIESSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

OTS0107 1998-12-15/11:44

151144 Dez 98

Link zur Aussendung:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19981215_OTS0107